



An alle

Lichtenberger Schulen

Zum Aushang

11.03.2016

Info 2 für alle Beschäftigten im Angestelltenverhältnis

1. Aufstieg in die nächste Erfahrungsstufe kontrollieren!

Mit Ihrer Einstellung wurde Ihnen seitens der Personalstelle ein Schreiben übersandt, in dem Sie über die Entgeltgruppe und die Erfahrungsstufe, der Sie entsprechend eventuell vorhandener einschlägiger Berufserfahrung oder auch anerkannter förderlicher Zeiten zugeordnet wurden, informiert wurden. Die Stufenlaufzeiten sind im Tarifvertrag genau geregelt.

Leider haben wir Kenntnis davon erhalten, dass es die Personalstelle in Einzelfällen versäumt hat, KollegInnen zum richtigen Zeitpunkt der nächsten Erfahrungsstufe zuzuordnen. Da laut Tarifvertrag Ansprüche auf Nachzahlung nur rückwirkend für sechs Monate geltend gemacht werden können, fordern wir Sie auf, Ihre Gehaltsabrechnung dahingehend zu kontrollieren und bei Nichtberücksichtigung des Aufrückens in die nächste Erfahrungsstufe dies unverzüglich gegenüber der Personalstelle geltend zu machen.

2. Ansprüche bei Krankheit/ Krankengeldzuschuss

Im TV-L § 22 Abs. 2 und 3 ist geregelt, dass Beschäftigte im Angestelltenverhältnis nach Wegfall der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall (nach sechs Wochen bei gleicher Krankheit) vom Arbeitgeber bis maximal 39 Wochen einen Krankengeldzuschuss erhalten.

Sie sollten diesen Anspruch geltend machen, nachdem Sie von Ihrer Krankenkasse über die Höhe des Ihnen zustehenden Krankengeldes informiert worden sind.

3. TVEntgO-L und 1. ÄnderungsTV

Wie wir bereits in unserem Info vom 17.12.2015 mitgeteilt haben, hat der HPR im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung des vom Deutschen Beamtenbund (dbb) unterschriebenen Tarifvertrages Entgeltordnung Lehrer (TV-EntgO-L) zum 01.08.2015 Klage beim Verwaltungsgericht wegen Bruchs der Mitbestimmung eingereicht. Bis jetzt hat es darüber noch keine Verhandlung und somit auch keine Entscheidung gegeben.

Solange eine endgültige Entscheidung nicht vorliegt, wird der Personalrat die ihm vorgelegten Eingruppierungen weiter ablehnen. Für die betroffenen Kolleginnen und Kollegen bedeutet dies aber keine Veränderung ihrer bisherigen Bezahlung.

Sie erhalten weiterhin Entgelt nach der Entgeltgruppe und Stufe, die Ihnen die Personalstelle mitgeteilt hat.

Inzwischen hat der dbb den ersten Änderungstarifvertrag unterzeichnet, der rückwirkend ebenfalls zum 01.08.2015 in Kraft gesetzt wurde und durch die Senatsverwaltung angewendet wird. Insbesondere für Angestellte ohne volle Lehrbefähigung, die an Grundschulen tätig sind, sind Verschlechterungen der Eingruppierung die Folge.

Wir empfehlen allen Kolleginnen und Kollegen, denen von der Personalstelle mitgeteilt wurde, dass zu viel gezahltes Entgelt zurückgefordert wird, auf jeden Fall dagegen Widerspruch einzulegen.

Ihr Personalrat